

INVESTITURSTREIT UND REICHsverFASSUNG

Herausgegeben von
Josef Fleckenstein



(1973)

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV.)*

VON JOSEF FLECKENSTEIN

»Die größte Erscheinung des Mittelalters«, so hat Jacob Burckhardt in einem seiner Baseler Vorträge erklärt, »ist der Konflikt der beiden Weltmächte, des deutschen Kaisertums und des Papsttums. Als die beiden großen Ideale, auf welche alles Leben der Völker sich zurückbezog, hätten sie sich gegenseitig ergänzen, stützen, steigern müssen; aber nach Art alles Menschlichen gerieten sie in den Zwiespalt, welcher den tiefen Schmerz des spätern Mittelalters bildet. Das Papsttum zersetzte das Kaisertum

*) Dieser Vortrag knüpft an den Beitrag des Verf., Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreites in: Adel und Kirche. Festschrift für Gerd TELLENBACH (1968), S. 221 ff. an und setzt ihn fort. Obwohl der erwähnte Beitrag inzwischen den Widerspruch von August NITSCHKE gefunden hat, glaube ich, den Text des Vortrages unverändert lassen zu können. Die Differenzen gegenüber NITSCHKE, Die Ziele Heinrichs IV. in: Wissenschaft, Wirtschaft und Technik. Willh. TREUE zum 60. Geburtstag (1970), S. 38 ff. gebe ich in den Anmerkungen an. Das Wesentliche sei gleich hier vorausgeschickt: Nitschke leitet seinen Aufsatz (S. 38) sofort mit einem scharfen Widerspruch gegen meine Unterscheidung zwischen dem jungen und dem alten Heinrich IV. ein, insbesondere gegen die Formulierung, der junge Heinrich sei im Grunde nur der Macht gefolgt, während es dem alten »nach einer tiefen inneren Wandlung« mehr und mehr um das Recht gegangen sei. Ich würde zugeben, daß die psychologische Motivierung dieser Formulierung anfechtbar ist, nicht aber der Sachverhalt der Wandlung in der praktischen Politik. Eben dies lehnt Nitschke jedoch ab; sein Einspruch geht dabei noch weit über meine Bemerkungen hinaus. Er wartet seinerseits mit zwei massiven Thesen auf. Die erste bezieht sich auf das (von mir gar nicht berührte) Verhältnis Gregors VII. zu Heinrich IV. Gregor, so betont er, habe sich in seinem Urteil (S. 43) und seiner Konzeption von Herrschaft (S. 56) nicht von den Ottonen und von Heinrich III. unterschieden, wohl aber Heinrich IV., der von Anfang an »eine neue Art des Herrschens« eingeführt habe (S. 61). Das heißt: nicht Gregor war revolutionär, sondern Heinrich – oder mit Nitschkes Worten: »Heinrich IV. und nicht Gregor VII. war ein Neuerer« (S. 63). Auf diese These gehe ich im folgenden nicht weiter ein, wenn ich auch nicht verschweigen will, daß sie mir unannehmbar scheint, da sie sich z. B. für den »Nachweis« der konservativen Haltung Gregors i. w. auf dessen Vorstellungen vom Teufel und vom lieben Gott stützt, aber »Details« wie etwa den Dictatus papae und ähnliche Zeugnisse völlig übergeht. Das macht sie in gewissem Sinne verständlich, aber nicht richtig. Es bleibt doch wohl bei der Feststellung von Ernst Robert Curtius, daß in der Forschung der liebe Gott im Detail steckt – vorausgesetzt, daß es nicht, wie bei Nitschke, fehlt. – Die zweite These Nitschkes richtet sich nachdrücklich gegen meinen oben erwähnten Beitrag, dessen Thematik hier wieder aufgenommen und weitergeführt wird. Es ist

und spaltete es in zahllose kleine Independenzen«¹⁾. Es ist die Erschütterung der alten Ordnung, in der Burckhardt die entscheidende und bleibende Wirkung des Investiturstreites sah. Die neue Forschung hat diese Vorstellung weitgehend bestätigt, sie aber auch ergänzt, indem sie betonte, daß die große Erschütterung der Zeit zugleich neuen, zukunftssträchtigen Kräften den Weg freigegeben hat²⁾. Man denke nur an die neuen Orden und an den Aufstieg von Ministerialität, Rittertum und Bürgertum³⁾. Kein Zweifel, daß der Antagonismus zwischen alten und neuen Mächten eine wesentliche Rolle spielte. Das heißt nun freilich nicht, daß die Frontstellung der Zeit einfach die des Neuen gegen das Alte gewesen wäre⁴⁾. Das erneuerte und revolutionäre Papsttum konnte sich in Deutschland bekanntlich besonders auf den konservativen sächsischen Adel stützen, und das Königtum verband sich in seinem Kampf um das alte Recht mit der aufstrebenden Ministerialität und begünstigte das gerade erwachende Bürgertum.

mir deshalb willkommen, daß ich meine Auffassung schärfer gegenüber derjenigen Nitschkes abgrenzen kann. Ich selber hatte in dem zitierten Beitrag in Fortführung meiner Untersuchungen über die Hofkapelle der deutschen Könige die Reichskirchenpolitik des jungen Heinrich IV. behandelt und in einem Ausblick auf die starken Wandlungen hingewiesen, die demgegenüber unter dem alten Heinrich zu beobachten sind. Während ich diese Beobachtungen, meinem Thema entsprechend, auf die Reichskirchenpolitik begrenzte, zielt Nitschke darauf ab, allgemein die »neue Art des Herrschens« Heinrichs IV. (S. 61) aufzuzeigen. Was er dabei über die Begründung des Königtums (S. 52), das »veränderte Interesse des Adels« in den Gottesfrieden (S. 54), über den Burgenbau Heinrichs (S. 59) und über den »neuen Blick für die Natur des Menschen« als »Grundlage für Heinrichs Politik« (S. 62) vorbringt, lasse ich auf sich beruhen, um es getrost dem Urteil der Sachkenner zu überlassen: mit der Reichskirchenpolitik hat es wenig oder nichts zu tun, und darum erscheint es mir allerdings auch unzulässig, auf dieser Grundlage pauschale Urteile zu fällen, die mit Selbstverständlichkeit auch Gültigkeit für die Reichskirchenpolitik beanspruchen. Sie dürfen dies auch deshalb nicht, weil die wenigen Argumente, die Nitschke tatsächlich aus diesem Bereich bringt, wie ich im folgenden zeigen zu können hoffe, aus dem Zusammenhang gerissen und unzutreffend sind. Im übrigen aber möchte ich Wert darauf legen, daß ich, wenn ich die Behauptungen Nitschkes zur Reichskirchenpolitik zurückweise, damit keineswegs ausschließe, daß Heinrich IV. auf anderen Gebieten, etwa dem der Burgen- und Ministerialenpolitik, neue Wege beschritten hat.

1) Über die Lage Frankreichs zur Zeit des Armagnakenzuges 1444 in: JACOB BURCKHARDT-Gesamtausgabe 14 (1933), 43.

2) Vgl. G. TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Forschungen zur Kirchen- u. Geistesgesch. 7, 1936) bes. S. 151 ff.; ferner H. GRUNDMANN, *Eresie e nuovi ordini religiosi nel secolo XII* in: *Relazioni*, vol. III (Comitato Internazionale di Scienze Storiche. X Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Roma 4-11 Sett. 1955) S. 357 ff.

3) K. BOSTL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer* (Schriften der MGH 10, 1 u. 2, 1050/51) u. O. BRUNNER, *Stadt und Bürgertum in der europäischen Geschichte* in: *Neue Wege der Verfassungs- u. Sozialgeschichte* ²(1968) bes. S. 219 ff.

4) Dies scheint Nitschke zu unterstellen, der in Heinrich IV. den Bahnbrecher des Neuen schlechthin sehen will; vgl. etwa *Die Ziele Heinrichs IV.* S. 62 oder mit noch weiterer Perspektive S. 63: »So ist Heinrich IV. in Deutschland ein früher Repräsentant der großen Bewegung, die dann ein Jahrzehnt später zum Aufkommen der neuen Naturwissenschaft führte«.

Auch kann man Reformers, die in besonderem Maße als Vorstreiter des Neuen gelten, auf beiden Seiten finden⁵⁾.

Die Verbindungen gingen also auf vielfältige Weise durch die großen Parteien hindurch; sie hoben diese nicht auf, sondern wurden von ihnen erfaßt und in ihren Dienst gezogen. Die Wirkung war, daß z. B. der sächsische Adel für sein altes Recht und zugleich gegen die alte Ordnung kämpfte⁶⁾; daß andererseits die aufsteigende Ministerialität für den König und die von ihm repräsentierte Ordnung eintrat und sie mit ihrem Aufstieg im Sinne des alten Adels zugleich durchbrach⁷⁾. Man sieht: der Streit hatte die Dinge auf eine bisher nicht gekannte Weise in Bewegung gebracht; er setzte sich über die gewohnten Abgrenzungen hinweg, zeigte aufs Ganze gesehen letztlich aber doch zwei Grundtendenzen, die eben auf die Erschütterung der alten Ordnung hinausliefen, die Jacob Burckhardt konstatierte, und auf den Durchbruch neuer Kräfte, dem die jüngere Forschung stärker nachgegangen ist. Sie bestimmen in ihrem In- und Miteinander das Gesicht der Zeit. So wirkt das Neue stets in Verbindung mit dem Alten, und das Alte kann sich nur behaupten, indem es dem Vorhandensein des Neuen Rechnung trägt.

Gilt dies ganz allgemein, so in besonderem Maße für die Reichskirche und die Hofkapelle, von denen hier zu handeln ist: sie stellen Musterbeispiele der beharrenden Kräfte dar, an deren Geschichte unter Heinrich IV. deutlich wird, wie unter den Bedingungen des allgemeinen Wandels Behauptung des Überkommenen in Verwandlung übergeht. Erst indem sie sich wandeln, sichern sie ihren Fortbestand.

Die Reichskirche, d. h. die Summe aller Hochkirchen, die im Recht des Reiches standen⁸⁾, war ihrer Natur nach auf den König orientiert. Er war der stärkste Garant

5) Dazu bereits A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (1952), 772 ff. u. zuletzt bes. W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens 1 (1962), 118 ff.

6) Nämlich soweit sie im Königtum verkörpert war.

7) Daher die Vorwürfe, welche am schärfsten die *Annales Altahenses maiores ad 1072*, ed. L. B. v. OEFELE, SS. rer. Germ. (1891) S. 84 formulieren: *Igitur per longum iam tempus potentes quosque rex ceperat contemnere, inferiores vero divitiis et facultatibus extollere et eorum consilio, quae agenda erant, amministrabat, et quia multa inordinate fiebant, episcopi, duces aliique regni primores de regalibus se subtrahabant.*

8) NITSCHKE, Die Ziele Heinrichs IV., S. 47 f. lehnt mit Recht den Begriff »Staatskirche« für das Mittelalter ab; er spricht jedoch auch nicht von »Reichskirche«, sondern verweist darauf (S. 48 Anm. 54), daß Kirche noch bei Gregor VII. *regnum* und *sacerdotium* umfaßt. Gemeint ist damit die Gesamtkirche, die häufig auch von Gregor selbst als *ecclesia universalis* bezeichnet wird (Vgl. Gregorii VII. *registrum* 1, 7; 1, 12; 1, 27 u. ö., ed. E. CASPAR, MG Epist. sel., 21955, S. 12, 20, 45 u. ö.). Sie war dem Mittelalter unbestreitbar eine vertraute Vorstellung. Es wäre jedoch ein Irrtum zu meinen, daß sich der mittelalterl. Kirchenbegriff in dieser Bedeutung erschöpft. Die Quellen kennen durchaus auch den Begriff der »Reichskirche« (*ecclesia regni* oder *eccl. imperii*), der primär allerdings rechtlich bestimmt ist und die einzelne Kirche meint, die im Recht des Reiches (*ius regni*) steht oder, nach den Worten des Wormser Konkordates, die Kirchen, *quae ad regnum vel imperium pertinent* (MG Const. 1, 161). Reichskirche ist

der Ordnung, der sie diente; durch seine Weihe, die der Bischofsweihe nachgebildet war⁹⁾, über alle Sterblichen erhoben, auch den Bischöfen übergeordnet, die mit ihm, wie Heinrich IV. an Gregor VII. schrieb, *velut dulcissima membra uniti*: als seine liebsten Glieder verbunden waren¹⁰⁾. Der König war ihr Haupt und damit zugleich das *caput ecclesiae*¹¹⁾. Ihm stand das Recht zu, die Bischöfe einzusetzen und ihren Dienst als *servitium regis* in Anspruch zu nehmen¹²⁾.

Der König hatte sich dazu in der Hofkapelle eine Institution geschaffen, die seit der Spätzeit Ottos des Großen ein lebendiges Bindeglied zwischen dem Hof und der Reichskirche, d. h. den Bischofskirchen und einigen großen Reichsstiften, bildete¹³⁾. Indem die Kapelläne an ihnen Pfründen erhielten und neben dem Hofdienst, zu dem sie in regelmäßigem Turnus verpflichtet waren, auch an den Bischofskirchen geistliche Funktionen zu versehen hatten; indem ferner der König selbst sich als Kanoniker in ihre Kapitel aufnehmen ließ¹⁴⁾ und die Bischöfe, die zum großen Teil zuvor ebenfalls durch den Hofdienst hindurchgegangen waren, auch ihrerseits immer wieder am Hof erschienen, bildete sich ein Netz von Beziehungen heraus, das Hof und Reichskirche auf vielfältige Weise verband und dem König ermöglichte, seinen Einfluß in der Reichskirche zur Geltung zu bringen und seine Kirchherrschaft mit konkretem Inhalt zu erfüllen.

Es ist bekannt, daß Heinrich III. darin besonders erfolgreich war: Seine Herrschaft danach als Pertinenz des Reiches definiert. Über sie stand dem König nach DHIII 225 Schutz und Verfügungsgewalt *ex iure suscepti regni* zu. Wie die zitierte Urkunde neben anderen Quellen erweist, war man gewohnt, die verschiedenen Reichskirchen auch in ihrer Zusammengehörigkeit zu sehen: zusammenfassend spricht die Urkunde allerdings nicht im Singular von »Reichskirche«, sondern ähnlich wie das Wormser Konkordat von *omnes ecclesiae Romani imperii*. Man muß sich also darüber im klaren sein, daß wir den Begriff Reichskirche abweichend von den Quellen im Sinne einer Zusammenfassung verwenden: er bezeichnet die Summe aller im Recht des Reiches stehenden Kirchen. – Vgl. im übrigen zum Forschungsstand den vorzüglichen Überblick von O. KÖHLER, Die Ottonische Reichskirche. Ein Forschungsbericht in: Adel und Kirche. Festschrift für G. TELLENBACH (1968), S. 141 ff.

9) E. EICHMANN, Königs- und Bischofsweihe, SB der Bayer. Ak., Phil.-hist. Kl., 6. Abt. (1928), passim.

10) Die Briefe Heinrichs IV., hg. v. C. ERDMANN (MGH Deutsches Mittelalter 1, 1937) Nr. 11, S. 14.

11) So Abt Eckbert von Tegernsee an Heinrich III.: Tegernseer Briefsammlung, hg. v. K. STRECKER, nr. 125, S. 142.

12) Vgl. B. HEUSINGER, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit (1922) u. zuletzt C. BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium Regis* (Kölner Hist. Abh. 14/1 u. 2, 1968), bes. S. 116 ff.

13) Dazu J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige (Schriften der MGH 16/2, 1966), passim.

14) A. SCHULTE, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen, HJb. 54 (1934), 137 ff. u. als Sonderausgabe in der Reihe der Libelli der Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt Bd. 70 (1960), dazu J. FLECKENSTEIN, *Rex canonicus*. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterl. Königskanonikates in: Festschrift PERCY ERNST SCHRAMM 1 (1964), 57 ff.

stellt den Höhepunkt der königlichen Kirchherrschaft dar¹⁵⁾. Er hatte die bewährte Form der Hofkapelle übernommen, sie aber noch straffer als seine Vorgänger durchorganisiert und ihre Verfügbarkeit erhöht, indem er ihr in den Pfalzstiften, vor allem seiner Gründung St. Simon und Juda in Goslar¹⁶⁾, neuartige Zentren schuf. Er hatte ferner ihre Verbindung mit der Reichskirche verstärkt, indem er den Kreis der Domkapitel erweiterte, an denen Kapelläne befründet waren, und indem er zugleich die Bischöfe, die er mit großer Sorgfalt zum guten Teil aus seinen Kapellänen wählte, enger an sich band. Er war außerdem mit Vertretern der Kirchenreform in Verbindung getreten, die er ebenfalls zu Bischöfen erhob und, da er sich ihre Bestrebungen zu eigen machte, auch für seine Herrschaft gewann¹⁷⁾. So standen Hofkapelle und Reichskirche unter Heinrich III. in vollem Einklang: beide sahen in dem Herrscher, der wie keiner seiner Vorgänger den religiös-geistlichen Charakter seines Königtums betonte, ihr Haupt; beide dienten sozusagen selbstverständlich seiner Herrschaft und erwiesen sich als die verlässlichsten Stützen der Königsgewalt.

Sein Nachfolger, Heinrich IV., war auf beide angewiesen¹⁸⁾. Sie standen ihm seit dem Tode des Vaters auch unverändert zur Verfügung, und seine Mutter Agnes, die zunächst die vormundschaftliche Regierung für ihn führte, hat sich dabei ganz an das Vorbild ihres verstorbenen Gatten gehalten¹⁹⁾. Sie beließ die Kapelle sowohl in ihrer Organisation wie in ihrer Zusammensetzung so, wie sie sie übernommen hatte, und sie griff auch in ihrer Bischofspolitik in der gewohnten Weise auf sie zurück. Unter den zehn Bischöfen, die sie bis zum Jahre 1062 zu erheben hatte, sind drei vorher Kanzler und drei Kapelläne gewesen²⁰⁾: lauter alte Anhänger Heinrichs III., die ver-

15) Vgl. P. KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. Berlin, Jg. 1930, Phil.-hist. Kl. 3, 1931) u. FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2, 234 ff.

16) E. ROTHE, Goslar als salische Residenz (Diss. phil. Berlin 1940) u. R. MEIER, Die Domkapitel zu Goslar u. Halberstadt (Veröffentl. d. Max-Planck-Instituts für Gesch. 5, 1967); zur Verbindung zur Hofkapelle: H.-W. KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle u. Domkapitel im 10. u. 11. Jahrhundert, AUF 16 (1939), 102 ff. u. Neudr. (1960), ferner FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2, 281 ff.

17) Die Verbindung Heinrichs III. mit den Reformern ist von KEHR, Vier Kapitel, S. 12, zwar gesehen, aber in ihrer Bedeutung weit unterschätzt. Vgl. dagegen G. TELLENBACH, Libertas S. 104 ff.

18) Vgl. zum folgenden meinen erwähnten Beitrag, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreites in: Adel und Kirche, Festschrift für G. TELLENBACH (1968) S. 221 ff.

19) Über die Rolle der Kaiserin allgemein: M. BULST-THIELE, Kaiserin Agnes (1933), bes. S. 33 ff.; über ihre historisch bedeutsamen Beziehungen zu den Reformern: H. JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Hist. Abhandlung 16, 1968), bes. S. 266 ff.

20) Kanzler waren Gunther, seit 1057 Bischof von Bamberg, Winither, seit 1058 Bischof von Merseburg, und Gebhard, seit 1060 Erzbisch. von Salzburg. Bei den Kapellänen handelt es sich um Gundekar, seit 1057 Bischof von Eichstätt, Werner, seit 1059 Bischof von Merseburg, und Burchard, seit 1059 Bischof von Halberstadt. Zu Werner von Merseburg vgl. FLECKENSTEIN, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat, S. 225 Anm. 13.

sprachen, die Tradition seiner Reichskirchenpolitik fortzusetzen. Agnes ging sogar so weit, daß sie auch bei der Besetzung des Mainzer Erzstuhles, dessen Inhaber seit der Spätzeit Ottos des Großen der Wortführer des deutschen Episkopates und deutscher Erzkanzler war, das Rezept Heinrichs III. befolgte und in Abt Siegfried von Fulda²¹⁾ einen wenig profilierten Mann erhob, um sich dadurch selbst den entscheidenden Einfluß auf dieses Schlüsselbistum und damit zugleich auf die Reichskirche zu sichern – völlig verkennend, daß sie diesen Einfluß auszuüben gar nicht in der Lage war. Sieht man von dieser Selbstverkennung ab, so bleibt jedoch bestimmend, daß Agnes auf jeden Fall bewußt in die Spuren Heinrichs III. getreten war, und man darf feststellen, daß unter ihr Hofkapelle und Reichskirche im großen und ganzen die gleichen Funktionen erfüllten wie zuvor²²⁾. Dabei blieb vor allem der Zusammenhang gewahrt, der beide Institutionen miteinander verband.

Eine erste Störung trat dann nach dem Sturz der Kaiserin unter dem Regiment Annos von Köln und Adalberts von Bremen ein. Da die beiden mächtigen Erzbischöfe ihren Einfluß nur vorübergehend durchsetzen konnten und keine endgültigen Verhältnisse schufen, genügt es in unserem Zusammenhang, die wichtigsten Maßnahmen und ihre Ergebnisse zu registrieren. Was zunächst die Hofkapelle angeht, so treten ihre Mitglieder nach 1062 nicht hervor²³⁾, und es scheint auf den ersten Blick, daß die Erzbischöfe, die beide aus ihr hervorgegangen waren, sich wenig um sie gekümmert, sie freilich auch nicht bewußt verändert haben. Um so stärker schalteten sie sich in die

21) Erhebung Siegfrieds: J. FR. BÖHMER - C. WILL, Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe 1 (1877), S. 181 nr. 1; dazu G. SCHMIDT Erzbischof Siegfried I. von Mainz (Diss. phil. Königsberg 1917), S. 20; über den Hintergrund der Erhebung: H. THOMAS, Erzbisch. Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche, DA 26 (1970), 384 ff.; zur Besonderheit seiner Stellung: R. SCHIEFFER, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070, Rhein. Vj.-bl. 35 (1971), bes. S. 165 f.

22) Es ist gut überliefert, daß die Kaiserin mehrere Kapelläne ihres verstorbenen Gatten ins Vertrauen zog, unter ihnen bes. Altmann, den Propst des Marienstiftes in Aachen, den sie 1065 nach seiner Rückkehr von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem zum Bischof von Passau erhob (Vita Altmanni c. 2, MG SS 12, 230) und mit dem sie auch weiterhin in enger Verbindung blieb; ähnlich auch zu Altmanns Freund und Gesinnungsgenossen Gebhard, an dessen Erhebung zum Erzbischof von Salzburg sie offenbar ebenfalls beteiligt war (Ann. Altah. ad 1060, ed. v. OEFELE, SS rer. Germ., 1891, S. 55 u. Auct. Gast., MG SS 9, 568). Gute Beziehungen unterhielt sie auch nach dessen eigenem Zeugnis zu ihrem Kapellan Gundekar, dem sie 1057 das Bistum Eichstätt übertrug (Gundechari Liber pontificalis Eichstetensis, MG SS 7, 245), und wahrscheinlich darf man zu diesen Kapellänen auch Azelin von Reims zählen, den Verfasser eines Lobgedichts auf Heinrich III., den P. E. SCHRAMM (Kaiser, Rom u. Renovatio 1, 1929, S. 258 u. 2, S. 141 ff.) wohl mit Recht unter die Kapelläne der Kaiserin einreicht.

23) Während der ganzen Zeit, da Anno und Adalbert den maßgeblichen Einfluß am Hofe ausübten, ist in den relativ zahlreichen Urkunden Heinrichs (DDHIV 103-175) kein einziges Mitglied der Kapelle als Intervenient genannt. Auch in den erzählenden Quellen ist in dieser Zeit nie von Aufgaben oder Missionen die Rede, an denen Hofgeistliche beteiligt waren. Dage-

Reichskirche ein, wobei sie den Erzkanzler Siegfried von Mainz einfach zur Seite drängten²⁴). In den Urkunden dieser Jahre springt vor allem in die Augen, daß sie den jungen König veranlaßten, in einem bisher ungekannten Ausmaß Reichsklöster an Bischofskirchen zu vergeben – nicht zuletzt natürlich an ihre eigenen. Man muß jedoch mit Wilhelm Berges betonen²⁵), daß es sich dabei keineswegs, wie oft angenommen, um eine Verschleuderung von Reichsgut handelt. Die vergabten Klöster wurden durchaus nicht dem Reichsdienst entzogen, sie wurden nur in Weiterführung von Ansätzen, die sich bereits unter Heinrich III. zeigten, konsequent den Reichsbischöfen untergeordnet – dies allerdings so entschieden, daß ihre Unterordnung nicht nur auf den Widerstand der betroffenen Äbte, sondern auch vieler Bischöfe stieß, die sich von Anno und Adalbert überspielt und verdrängt sahen²⁶).

Das gleiche Bild zeigt sich bei den Bischofseinsetzungen: sie wurden besonders von Anno rücksichtslos zur Stärkung seiner eigenen Stellung benutzt: so 1063 in Magdeburg²⁷), wo er gegen den Magdeburger Kandidaten, den Kanzler Friedrich, also zugleich einen Mann des Königs, die Erhebung seines eigenen Bruders Werner durchsetzte (und Friedrich im folgenden Jahr durch das Bistum Münster entschädigen ließ)

gen werden nach dem Sturz Annos und Adalberts Hofgeistliche wieder öfter in den Urkunden erwähnt: so der Kanzler Sigehard in D 186, Propst Siegfried von Kaiserswerth in den DD 199 u. 200 (er war nach D 247 Kapellan), in D 215 der Kanzler Pibo und Hiltibold und Burchard, die als Kapelläne gelten dürfen (bei diesem Burchard könnte es sich um den von Lampert ad 1071 (S. 134) erwähnten *camerarius archiepiscopi Mogontini* handeln, der 1071 zum Bischof von Basel erhoben wurde), danach in D 254 Propst Rupert von St. Marien in Aachen (dazu E. MEUTHEN, Die Aachener Pröpste bis zum Ende der Stauferzeit, Zs. d. Aachener Gesch. Ver. 78, 1967, S. 21), in D 257 der Kapellan und Probst Johannes von Treviso usf.

24) Es ist auffällig, wie Erzbischof Siegfried, abgesehen von den Rekognitionen, seit DHIV 103, in dem er schon *nach* dem Petenten Adalbert und nach Anno als *Intervenient* genannt wird, stark zurücktritt. Während Anno und Adalbert in den folgenden DD 104, 105, 107, 108, 109, 110, 112, 113 u. ö. intervenieren, ist Siegfried i. J. 1063 nur noch in den DD 112 und 113 als *Intervenient* aufgeführt, und zwar wiederum nach Anno und Adalbert, die obendrein noch oft mit auszeichnenden Attributen wie *magister noster* und *patronus* erscheinen. Wenn sich i. J. 1064 eine Verschiebung ankündigt, scheint, als die Kaiserin Agnes plötzlich in den DD 118 und 119 interveniert und danach Erzbischof Siegfried in D 120 *vor* Anno und in D 121 zusammen mit Agnes vor Anno und Adalbert genannt wird, so tritt er doch gleich darauf mit Agnes wieder in den Hintergrund zurück und Anno und Adalbert beherrschen wieder das Feld: vgl. DD 125, 128, 130, 131 usw. Erzbischof Siegfried wird als *Intervenient* erst wieder i. J. 1066 in D 176 genannt, dann freilich wieder häufiger.

25) W. BERGES, Zur Gesch. des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Gesch. 11/1, 1963) S. 154 f.

26) Vgl. G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1 (1890), 385 ff. u. 487 ff.

27) Zur Magdeburger Wahl: MEYER VON KNONAU, Jbb. 1, 352 f., dazu G. LÜPKE, Die Stellung der Magdeburger Erzbischöfe während des Investiturstreites (1937) S. 10 f.

und 1066 in eklatanter Weise in Trier²⁸⁾, wo er wiederum den Trierer Kandidaten zurückwies, um die Erhebung seines Neffen Konrad zu erzwingen – diesmal allerdings ohne Erfolg. Die Trierer beseitigten den unerwünschten Prätendenten kurzerhand durch Mord und erhoben den Nellenburger Udo, ohne daß Anno es hindern konnte. Anno scheiterte an ihrem Widerstand. Adalbert von Bremen²⁹⁾ ging weniger rabiāt zu Werke. Als er den Ausschlag am Hofe gab, wurden – im Jahre 1065 – vier Bischöfe erhoben³⁰⁾, die ausgewählt waren, um den Anhang des Königs zu stärken, von denen aber drei in ihren Bistümern (in Straßburg, Worms und Bamberg) auf Widerstand stießen und sich auch nicht auf ihren Bischofsstühlen behaupten konnten³¹⁾. Das Ergebnis war, daß sich ein Zwiespalt zwischen dem Hof und einzelnen Bischofskirchen zu bilden begann – verursacht durch das einseitige Vorgehen der beiden Erzbischöfe *und* durch die Wahl ihrer Kandidaten. Es waren im Falle Annos seine eigenen Verwandten, die nicht der Hofkapelle angehörten. Hinter ihnen mußte auch der Kanzler zurücktreten, dem allerdings ein Bistum sicher blieb. Unter den Kandidaten Adalberts befand sich allenfalls ein Kapellan³²⁾. Sowohl Anno wie Adalbert wichen in ihrer Bischofspolitik spürbar von der Linie Heinrichs III. ab. Keiner von ihnen hat, wie einstmals Willigis von Mainz, selbstlos der Sache des Königs gedient. Sie waren jedenfalls primär darauf aus, ihre eigene Stellung zu stärken, und waren im Begriff, anstelle der fehlenden Königsgewalt eine »Herrschaft der Reichsbischöfe«³³⁾ zu errichten. Statt die Interessen des Königs zu verteidigen, betrieben sie

28) Vgl. A. GOERZ, Mittelrhein. Regesten für die Gesch. der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen 1 (1876), nr. 1405 f.; dazu N. GLADEL, Die trierischen Erzbischöfe im Investiturstreit (Diss. phil. Köln 1932), S. 10 ff. u. K. HILS, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert (Forschungen zur oberrhein. Landesgesch. 19, 1967), S. 77 ff.; zur Gestalt Annos: W. NEUSS u. F. W. OEDIGER, Gesch. des Erzbistums Köln 1 (1964), 184 ff.

29) Zu Adalbert allg.: A. HAUCK, Kirchengesch. Deutschlands 3, 649 ff.; zuletzt G. GLAESKE, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens 60, 1962) S. 56 ff.

30) Nämlich Hermann von Bamberg, Altmann von Passau, Adalbero von Worms und Werner von Straßburg; vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 1, 456, 457, 469 f. u. 486. Von diesen wurde Altmann allerdings nicht durch Adalbert, sondern nach dem Zeugnis Lamperts *per interventum imperatricis*, deren Kapellan er gewesen war, zum Bischof designiert: Lamperti opera, ed. O. HOLDER-EGGER, S. 100.

31) Auf Widerstand stießen Adalbero von Worms, Hermann von Bamberg u. Werner von Straßburg; vgl. A. HAUCK, Kirchengesch. Deutschlands 3, 726 f.

32) Von Altmann von Passau, dem ehemaligen Kapellan der Kaiserin Agnes, darf hier abgesehen werden. Außer ihm war möglicherweise noch Hermann von Bamberg Kapellan, wofür auch sprechen könnte, daß er am Königshof wiederholt zur Abfassung von Briefen herangezogen wurde; vgl. Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, bearb. v. E. FRH. V. GUTTENBERG 1 (1963), nr. 379, 382 u. 383.

33) W. BERGES, Zur Gesch. des Werla-Goslarer Reichsbezirks (wie Anm. 25), S. 115.

eine Politik des eigenen Vorteils, die auf Kosten des Königs, auf Kosten der Hofkapelle und in gewissem Sinne auf Kosten der Reichskirche, nämlich der Reichskirche in ihrer Gesamtheit, ging. Es ist deshalb kein Zufall, wenn neben einigen weltlichen Großen vor allem zahlreiche Bischöfe den Sturz des mächtigen Adalbert bewirkten³⁴⁾.

Mit dem Sturz Adalberts, dem derjenige Annos folgte, waren, wie es schien, die Spannungen beseitigt, und da weder Anno noch Adalbert in ihrer insgesamt vierjährigen Regentschaft bewußt etwas an dem Verhältnis von Hofkapelle und Reichskirche geändert hatten, konnte Heinrich IV., als er nun selbst die Regierung in die Hand nahm, sich noch ähnlich wie sein Vater auf sie stützen. Das Kapital, das Heinrich III. und seine Vorgänger gesammelt hatten, war in der relativ kurzen Zwischenzeit noch keineswegs verbraucht. Von den Reichsbischöfen scharten sich in der Tat die alten Anhänger seines Vaters um den jungen König: Männer wie Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau und Ebbo von Naumburg unter ihnen³⁵⁾. In der Hofkapelle waren zwar die Kapelläne Heinrichs III. selten geworden;³⁶⁾ sie waren inzwischen zumeist selbst auf Bischofsstühle gelangt, wo sie aber ganz im Sinne ihrer älteren Amtsbrüder wirkten und die Front der königstreuen Bischöfe stärkten. Und wenn für sie am Hofe eine neue Generation nachgerückt war, so fügt auch diese sich anscheinend in das gewohnte Bild ein: soweit wir sehen, üben die neuen Kapelläne die traditionellen Aufgaben aus und stehen in guten Beziehungen zu dem jungen König. Der Kanzler Sigehard erscheint z. B. schon bald als Interventient³⁷⁾, ebenso – und zwar sogar wiederholt – der Kapellan Siegfried³⁸⁾, Propst von Kaiserswerth, der einige Jahre später im Namen des Königs mit den aufständischen Sachsen verhandelt³⁹⁾, und von mehreren Kapellänen, die Mitglieder des Stiftes St. Simon und Juda in Goslar waren, wird in den Quellen ausdrücklich gesagt, daß sie dem König nahestanden⁴⁰⁾. Die Hofkapelle scheint demnach nichts von ihrer alten Bedeutung eingebüßt zu haben. Sie war durch die Kanonikate der Kapelläne nach wie vor breit in die Reichskirche

34) G. MEYER VON KNONAU, Jbb. I, 487 f.

35) So sind z. B. im Jahre 1066 Gebhard von Salzburg und Altmann von Passau in der Umgebung Heinrichs IV. bezeugt (DDHIV 188 u. 189), 1067 Hecelo von Hildesheim (D 203) und Benno von Meißen (DD 209, 210, 211, 212), bes. häufig tritt Ebbo von Naumburg hervor (DD 182, 187, 188, 191, 193, 197, 198, 201, 202, 207).

36) Nachdem Benno (II.) i. J. 1067 Bischof von Osnabrück geworden ist, begegnet kein Kapellan Heinrichs III. mehr in der Kapelle seines Sohnes.

37) DHIV 185.

38) DDHIV 199 u. 200 u. bes. 247, wo Siegfried als Propst von Kaiserswerth und dazu ausdrücklich auch als Kapellan bezeugt ist.

39) Vgl. Brunos Buch vom Sachsenkrieg, neu bearb. v. H.-E. LOHMANN (MGH Deutsches Mittelalter 2, 1937), S. 31.

40) So weiß Lampert von Heinrich von Speyer, vormals Kanoniker in Goslar (MEYER VON KNONAU, Jbb. I, 567 f.), daß er dem König *in puerili aetate fuerat familiarissime assentatus* (ed. HOLDER-EGGER, S. 104), von Karl von Konstanz, zuvor Propst auf der Harzburg, daß er

hinein verzweigt⁴¹⁾, und wie in den letzten Jahren Heinrichs III. waren besonders viele Kapelläne – um 1066 waren es mindestens zehn! – im Pfalzstift St. Simon und Juda in Goslar konzentriert⁴²⁾. Nimmt man hinzu, daß Heinrich IV. selbst bereits seit 1063 als Königskanoniker in Goslar bezeugt ist⁴³⁾, so gewinnt man den Eindruck, daß der junge König sich anschickte, in seiner Reichskirchenpolitik ganz in die Spuren seines Vaters einzutreten.

Dieser Eindruck wird, wie es scheint, bestätigt, wenn man beobachtet, wie wachsam und energisch sich Heinrich IV. nach der Verdrängung Adalberts und Annos seit 1066 selbst um die Bischofserhebungen gekümmert hat⁴⁴⁾. Er stand in der Entschiedenheit, mit der er in den folgenden Jahren von Fall zu Fall die Entscheidung an sich zog, kaum hinter seinem Vater zurück. Und man kann sogar feststellen, daß er sich bei der Wahl seiner Kandidaten i. w. auch an den gleichen Personenkreis gehalten hat, aus dem Heinrich III. seine Helfer bezogen hatte.

Sieht man indessen näher zu, so bemerkt man, wie gewissermaßen unter und hinter diesen Gemeinsamkeiten Unterschiede erkennbar werden, die immer mehr an Gewicht gewinnen und schließlich die alten Gemeinsamkeiten überwiegen. In dieser Verschiebung zeigt sich ein fortschreitender Wandel in der Reichskirchenpolitik des Königs und damit zugleich in den Institutionen von Hofkapelle und Reichskirche an. Er ist am besten von der Praxis der Bischofserhebung her zu erschließen.

Zunächst bleibt hier, wie gesagt, äußerlich alles gleich. Heinrich IV. schien sogar die Praxis seines Vaters zu forcieren, als er in den ersten fünf Jahren seiner selbständigen Regierung – bis zum Jahre 1071 – die sechs Bischöfe, die er einzusetzen hatte, ausnahmslos aus seiner engsten Umgebung nahm⁴⁵⁾. Bei der Erhebung von zwei wei-

dem König durch *amicitia* verbunden war (ed. HOLDER-EGGER, S. 129) und von Rupert von Bamberg, daß er als Propst von St. Simon und Juda in Goslar *regi familiarissimus et omnibus eius secretis semper intimus fuisset* (ed. HOLDER-EGGER, S. 240). Mögen diese Nachrichten Lamperts auch einseitig sein, so sind sie doch gewiß nicht aus der Luft gegriffen: Sowohl die gut bezeugte Bischofserhebung der genannten Kapelläne wie ihre weiteren Beziehungen zum König zeigen deutlich, daß sie Heinrich nahe standen. Vgl. dazu auch A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 726 ff.

41) Vgl. H. W. KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. u. 11. Jahrhundert (wie Anm. 16) S. 46 ff.

42) Nämlich Craft (seit 1066 Bischof von Meissen), Benno (von Meissen), Heinrich (von Speyer), Benno (von Osnabrück), Bertold (von Terano), Pibo (von Toul), Otto (von Konstanz), Liemar (von Bremen), Rupert (von Bamberg), Hildolf (von Köln). Nachweise: A. BRACKMANN, Heinrich IV. und der Fürstentag zu Tribur, HVJS 15 (1912), 168 u. H. W. KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel S. 59 f.; vgl. auch E. ROTHE, Goslar als salische Residenz (Diss. Berlin), S. 27 f. u. allg. R. MEIER, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt (wie Anm. 16), S. 161 ff.

43) DHIV 117, dazu FLECKENSTEIN, Hofkapelle, 2, 235.

44) Vgl. dazu im einzelnen meinen Beitrag in der Tellenbach-Festschrift S. 227 ff.

45) Es handelt sich um die Bischöfe Craft und Benno von Meissen (1066), Heinrich von Speyer

teren Bischöfen, in Chur und in Worms, bleibt seine Mitwirkung ungewiß⁴⁶⁾, was aber nichts Ungewöhnliches an sich hat: Auch Heinrich III. hatte sich nicht bei allen Bistümern gleichmäßig eingeschaltet. Wichtiger ist, daß die sechs Bischöfe, die der junge König bis 1071 nominierte, durchweg aus der Hofkapelle kamen; es waren ein Kanzler und fünf Kapelläne⁴⁷⁾, und von diesen gehörten vier dem Pfalzstift St. Simon und Juda in Goslar an, der Pfalz, die Heinrich IV. selbst wie sein Vater *pro patria ac pro lare domestico*⁴⁸⁾ bewohnte und allen anderen Pfalzen vorzog.

Diese Linie setzt Heinrich nun zwar nicht mit gleicher Ausschließlichkeit, aber doch mit gleicher Zielrichtung auch in den nächsten fünf Jahren, also bis zum Ausbruch der Spannungen auf dem Reichstag in Worms im Jahre 1076, fort. Er hat in dieser Zeit zehn weitere Bischöfe nominiert⁴⁹⁾, von denen wiederum der größte Teil aus seiner engeren Umgebung kam: sechs seiner Kandidaten gehörten allein dem Kapitel von St. Simon und Juda in Goslar an, von denen allerdings nur zwei gleichzeitig als Kapelläne nachweisbar sind; von einem dritten ist die Zugehörigkeit zur Hofkapelle zumindest zu vermuten⁵⁰⁾. Ein weiterer Kandidat wurde nominiert, weil er sich bereits als Scholaster in Speyer als entschiedener Anhänger Heinrichs hervorgetan

und Benno II. von Osnabrück (1067), Pibo von Toul (1069) u. Karl von Konstanz (1070). Dazu kommt noch Bischof Jaromir-Gebhard von Prag, der Bruder des Herzogs Wratislav von Böhmen, den Heinrich 1068 allerdings nicht nominierte, aber bestätigte und investierte (MEYER VON KNONAU, Jbb. 1, 593 f.). In Italien wurde 1068 der Kanzler Sigehard zum Patriarchen von Aquileja erhoben (MEYER VON KNONAU, Jbb. 1, 591 ff.).

46) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 2, 34 mit Anm. 55.

47) Pibo (von Toul) Kapellan: MG SS 8, 646; Kanzler: DHIV 209 von 1068 Mai 14 bis D 219 von 1069 Aug. 15; weitere Kapelläne: Benno von Meißen: DHIV 84 von 1062 März 13; Benno von Osnabrück: Vita Bennonis c. 6, MG SS 30, 875; zu seiner Zugehörigkeit zur Hofkapelle vgl. auch FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2, 263 f.; Karl von Konstanz: Berth. Ann., MG SS 5, 247. Craft von Meißen ist nur als Propst von St. Simon und Juda bezeugt (Lamperti opera, ed. HOLDER-EGGER, S. 104), doch ist wahrscheinlich, daß er als solcher der Kapelle angehörte.

48) Lamperti opera, ed. HOLDER-EGGER, S. 117; dazu E. ROTHE, Goslar als salische Residenz, S. 21.

49) Und zwar im Jahre 1071 Otto von Konstanz, 1072 Liemar von Bremen, Burchard von Basel und Hermann von Metz, darauf – nach zweijähriger Pause – im Jahre 1075 Huzmann von Speyer, Heinrich von Lüttich, Rupert von Bamberg (nach der Absetzung seines Vorgängers Hermann) und Udalrich von Eichstätt, schließlich i. J. 1076 Hildolf von Köln und Poppo von Paderborn. (Bereits nach dem Reichstag von Worm erfolgte dann i. J. 1076 noch die Erhebung Konrads von Utrecht). Die Einzelnachweise bei MEYER VON KNONAU, Jbb. 1 u. 2 s. v.

50) Kanoniker von St. Simon und Juda in Goslar waren: Otto von Konstanz (Berth. Ann., MG SS 5, 275); Liemar von Bremen (KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle u. Domkapitel, S. 60, nr. 15 mit Anm. 1), Rupert von Bamberg, Propst in Goslar (Lamperti Ann. ad 1075, S. 239 f.), Hildolf von Köln (Berth. Ann., MG SS 5, 280), dazu Konrad von Utrecht (KLEWITZ, a. a. O., S. 60, nr. 18). – Davon als Kapelläne nachweisbar: Rupert von Bamberg (KLEWITZ, a. a. O., S. 60, nr. 16) u. Hildolf von Köln (Vita Annonis, MG SS 11, 486). Bei Liemar von Bremen kann die Zugehörigkeit zur Hofkapelle vermutet werden.

hatte⁵¹⁾. Auf ähnliche Weise scheint Hermann von Metz dem König als Dompropst von Lüttich bekannt geworden zu sein⁵²⁾; Heinrich hat jedenfalls bei seiner Erhebung mitgewirkt, ebenfalls bei derjenigen Heinrichs von Lüttich, bei der die Verwandtschaft des neuen Bischofs mit Herzog Gottfried von Lothringen den Ausschlag gab⁵³⁾. Das sind Motive, die auch bei Heinrich III. eine Rolle gespielt hatten, und ebenso kann man im Hinblick auf die Herkunft der neuen Bischöfe sagen, daß es die alten Stützpunkte Heinrichs III. sind, auf die der Sohn weiterhin zurückgriff: die Hofkapelle und vor allem das mit ihr eng verbundene Pfalzstift St. Simon und Juda in Goslar, ferner besonders die Domkapitel von Bamberg, Speyer und Lüttich, die ebenfalls bereits in einer traditionell guten Verbindung zum salischen Herrscherhaus standen⁵⁴⁾.

Während Heinrich IV. sich diese traditionellen Verbindungen zunutze machte, rief er jedoch andererseits – anders als sein Vater – auch in wachsendem Maße Widerstände in der Reichskirche hervor. Mehrere Bischofskirchen waren mit den Bischöfen, die Heinrich ihnen vorgesetzt hatte, unzufrieden. In Worms und Speyer, Konstanz, Bamberg und Köln kam es deshalb zu empfindlichen Differenzen mit dem König⁵⁵⁾, der sich stets hinter die von ihm erhobenen Bischöfe stellte, in Konstanz und Bamberg aber nicht verhindern konnte, daß man gleichwohl ihre Absetzung erzwang⁵⁶⁾. Damit ergab sich ein neuer und merkwürdiger Sachverhalt: die beiden Bischofskirchen setzten einerseits gegen den König die Absetzung der von ihm jahrelang verteidigten Bischöfe durch, hatten aber in beiden Fällen nichts dagegen, daß Heinrich sofort wieder neue Bischöfe ernannte⁵⁷⁾. Ihr Widerstand war also nicht gegen das Königsrecht der Bischofseinsetzung gerichtet, sondern gegen die Personen und gegen die Art und Weise, in welcher sie ihnen von Heinrich präsentiert worden waren. Hier tun sich deutliche Unterschiede gegenüber Heinrich III. auf – Unterschiede, die auch für das Verhältnis von Hofkapelle und Reichskirche von Bedeutung sind.

Wir stellen die Frage nach diesen Unterschieden, ihren Gründen und ihrer historischen Relevanz jedoch vorerst noch zurück, um zunächst noch die Praxis der Bischofs-

51) Zu Huzmann als Scholaster von Speyer: FR. J. WEBER, Die Domschule von Speyer im Mittelalter (Diss. Freiburg 1954), S. 34.

52) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 2, 172 mit Anm. 105.

53) MEYER VON KNONAU, Jbb. 2, 513 ff.

54) Vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2, 276 ff.

55) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 726 ff.

56) Zur Absetzung Karls von Konstanz: Regesten zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz, hg. v. P. LADEWIG u. TH. MÜLLER I (1895), nr. 486 ff.; zur Synode von Mainz: K. J. HEFELE – H. LECLERCQ, Histoire des Conciles 4,2 (1911), 1277 f.; zur Absetzung Hermanns von Bamberg: Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, bearb. v. E. FRH. V. GUTTENBERG I (1963) nr. 436 ff.

57) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 740 u. 785; dazu allg. mit interessanten neuen Gesichtspunkten: R. SCHIEFFER, Die Romreise deutscher Bischöfe (wie Anm. 21) S. 170 ff.

einsetzung durch Heinrich IV. über das Jahr 1076 hinaus zu verfolgen und zu sehen, ob sie auch weiterhin in dem nun ausbrechenden offenen Streit mit dem Papsttum, von dem uns hier nur die Auswirkung auf die Reichskirche interessiert, in der bisher beobachteten Weise erfolgte, oder ob sich der König infolge des Streites zu Änderungen gezwungen sah.

Man wird erwarten, daß der Zusammenstoß mit dem Papst und die Parteibildung im deutschen Episkopat, die sich schon bald nach dem Reichstag zu Worms immer klarer abzeichnete⁵⁸⁾, den König bewog, sich mit besonderem Nachdruck um die Besetzung der frei gewordenen Bischofsstühle zu kümmern. Heinrich hat dies auch getan und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er das Recht der Bischofseinsetzung für sich unverändert in Anspruch nahm. So hat er sich im Jahre 1077 in Aquileja wie in Augsburg, wo man nach dem Tode des bisherigen Bischofs jeweils eine Neuwahl vorgenommen hatte, eingeschaltet, die lokalen Kandidaten zur Seite gedrängt und von sich aus neue Bischöfe erhoben: in Aquileja den Augsburger Kanoniker Heinrich⁵⁹⁾, in Augsburg den bewährten Propst Siegfried von Kaiserswerth⁶⁰⁾, beide waren königliche Kapelläne. Im folgenden Jahr setzte der König in Straßburg ebenfalls gegen lokale Widerstände den Propst Thiebald von Konstanz⁶¹⁾ als neuen Bischof durch: wiederum einen Kapellan. Man sieht also: angesichts der wachsenden Spannungen und der Angriffe auf sein altes Recht reagierte der König, indem er um so zäher an der alten Praxis festhielt und die Bischofskirchen gegen alle Widerstände Kapellänen anvertraute: so unverkennbar im Jahre 1077 und noch zu Beginn des Jahres 1078. Dann aber setzen plötzlich die Kapelläne unter den königlichen Bischöfen aus⁶²⁾, und mit ihnen verschwinden aus den Reihen der königlichen Kandidaten die Kanoniker von St. Simon und Juda in Goslar: Eine alte Tradition bricht plötzlich ab.

58) Über die Parteibildung im deutschen Episkopat nach Worms vgl. meinen Beitrag in der Tellenbach-Festschrift S. 233 ff.

59) Bertholdi Ann., MG SS 5, 301: *Aquileiae quoque Henricum, Augustensem canonicum et capellanum suum, patriarcham . . . apposuit.*

60) Bertholdi Ann., MG SS 5, 301: *Imbricconi . . . Sigifridum capellanum suum . . . qualitercumque supposuit*; dazu R. BONIN, Die Besetzung der deutschen Bistümer 1077-1105 (1889), S. 12.

61) Berth. Ann., MG SS 5, 311: *Ibi . . . Thiepaldum Constantiensem praepositum, suum quoque capellanum, contra voluntatem canonicorum et domini apostolici bannum illic episcopum incathedravit*; vgl. Regesten der Bischöfe von Straßburg, hg. v. P. WENTZCKE, I, nr. 332.

62) Dies ist um so auffälliger, als in den folgenden Jahren 1078 u. 1079 ungewöhnlich viele Bischofssitze neu zu besetzen waren. Heinrich blieb offensichtlich auch weiterhin bestrebt, die vakanten Stühle mit Anhängern zu besetzen, auf die er sich verlassen konnte. So hat er i. J. 1078 in Freising den dortigen Kanoniker Meginward (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 119 f.), in Köln den dortigen Dekan Sigewin erhoben (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 154 f.). In beiden Fällen muß es ihm zweckmäßig erschienen sein, die Wünsche der betroffenen Domkapitel zu berücksichtigen. Obwohl sich dieses Vorgehen bewährte, hat er es sich jedoch noch nicht zur Regel gemacht. So setzte er z. B. 1079 in Trier den Propst von Passau Egilbert ein, der sich mit

Der Bruch ist um so auffälliger, als Heinrich IV. selbst bisher den Großteil seiner Bischöfe aus der Hofkapelle und dem ihr eng verbundenen Pfalzstift St. Simon und Juda gewählt⁶³⁾ und diese Praxis 1077/78 noch mit besonderem Nachdruck durchgesetzt hatte. Wenn er jetzt, im Jahre 1078, gleichsam mit einem Schlage davon Abstand nahm, müssen – so möchte man annehmen – gewichtige Gründe ihn dazu gezwungen haben.

Solche Gründe sind in der Tat auch zu erkennen – und mehr als dies: es wird deutlich, daß der Umschlag, der jetzt einsetzte, seit langem durch Wandlungen vorbereitet war, die zuvor nur unter der Oberfläche der Institutionen verborgen geblieben waren.

Man sieht dies mit besonderer Deutlichkeit am Beispiel der Beziehungen des Königs zum Pfalzstift St. Simon und Juda in Goslar. Daß sie 1076/77 plötzlich abbrechen, hat zunächst einen klaren äußeren Grund: das Stift wird nach 1076 dem Einflußbereich des Königs entzogen; es fällt in die Hände seiner sächsischen Gegner und wird für Jahrzehnte einer ihrer Hauptstützpunkte⁶⁴⁾. Die Kanoniker machen die Schwenkung offenbar mit. So wird z. B. 1078 der Goslarer Kanoniker Hartwig mit ausdrücklicher Billigung Gregors VII. als Gegner Heinrichs IV. Erzbischof von Magdeburg⁶⁵⁾. Aber diese Schwenkung geht noch weiter, und eben darin weist sie auf eine längere, innere Wandlung hin. Obwohl Heinrich IV. das Pfalzstift ebenso wie sein

seinem Bischof Altmann überworfen und zum König begeben hatte (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 187 ff.), in Chur den Augsburger Propst Nordpert (Jbb. 3, 233). Sie waren Anhänger des Königs, aber keine Kapelläne. – In anderen Fällen beherrschten Heinrichs Gegner das Feld, so daß er ihnen auch die Einsetzung der Bischöfe überlassen mußte: so 1079 in Magdeburg, Naumburg und Hildesheim (vgl. unten Anm. 65). In Minden (1080) und in Paderborn (1083), wo ebenfalls Gegner Heinrichs erhoben waren (HAUCK, Kirchengesch. 3, 841 f.), hat er diesen eigene Kandidaten entgegengestellt, die Aussicht hatten, sich zu behaupten: in Minden den dortigen Kanoniker Folcmar (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 504), in Paderborn Heinrich von Werl, Bruder des mächtigen Grafen Konrad von Werl, von dem er erwarten durfte, daß er seinem bischöflichen Bruder Schutz gewährte. Aus dem gleichen Grunde hat Heinrich 1083 in Straßburg den Staufer Otto, Bruder Herzog Friedrichs von Schwaben, zum Bischof erhoben (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 509 f.). Weder der Staufer Otto noch Heinrich von Werl gehörten vorher seiner Hofkapelle an, aber als Mitglieder bedeutender Familien des Landes boten sie die Gewähr, sich besser als andere durchsetzen zu können.

63) Von den 20 Bischöfen, die Heinrich von 1066 bis 1077 eingesetzt hat, kamen, wie oben angeführt, 14 aus der Hofkapelle bzw. aus dem ihr eng verbundenen Pfalzstift St. Simon und Juda in Goslar.

64) Vgl. E. ROTHE, Goslar als salische Residenz, S. 28 f.

65) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 229. Die Einsetzung Hartwigs von Magdeburg auf Weisung Gregors VII. ist kein Einzelfall. Wie er wurde auch Gunther von Naumburg mit Zustimmung Gregors im gleichen Jahr 1079 durch Rudolf von Rheinfelden erhoben (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 229 f.), und in Hildesheim wußte sich König Rudolf wohl ebenfalls im Einklang mit dem Papst, als er – wiederum 1079 – den Hildesheimer Kanoniker Udo zum Bischof erhob (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 232).

Vater ungewöhnlich begünstigt hatte, gingen gleich nach dem Reichstag von Worms auffallend viele ehemalige Kanoniker von Goslar, die noch unter Heinrich III. oder in der Frühzeit Heinrichs IV. Bischöfe geworden waren, zur Gegenpartei über: so Hezilo von Hildesheim, Werner von Merseburg, Burchard von Halberstadt, Benno von Meißen. Einige, wie Altmann von Passau, hatten sich schon vorher von ihm distanzieren⁶⁶). Andere, und zwar Jüngere wie Karl von Konstanz, Heinrich von Speyer, Hildolf von Köln u. a. hielten zwar an ihm fest, stießen aber in ihren Bistümern auf Widerstand⁶⁷). An dieser Beobachtung ist zweierlei wichtig: nämlich erstens, daß die jüngeren Kanoniker offenbar eine andere Haltung einnahmen als die älteren, und zweitens: daß die Nähe der Jüngeren zum König i. a. mit Spannungen zu ihren eigenen Kirchen verbunden war. In beiden Fällen kommt zum Ausdruck, daß die alte Eintracht zwischen dem König und seinem Pfalzstift problematisch geworden war; sie war zumindest teilweise gestört, und diese Störung wirkte sich auch auf die Reichskirche aus.

Das gleiche Phänomen zeigt sich auch in der Hofkapelle, hier sogar in verstärktem Maße, und hier können wir nun auch die Gründe fassen, welche die Störung verursacht haben. Zunächst zeigt sich wieder, daß die große Abfallbewegung, die schon bald nach dem Reichstag von Worms einsetzte und große Teile des deutschen Episkopats vom König abzog, auch eine ganze Reihe ehemaliger Kapelläne ergriff, unter ihnen so bedeutende Gestalten wie Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau, Adalbero von Würzburg und Hezilo von Hildesheim⁶⁸) – das heißt: lauter treue Anhänger Heinrichs III. und zugleich, dem Geiste dieses bedeutenden Saliers entsprechend, entschiedene Verfechter der Kirchenreform.

Auf der anderen Seite gibt es jedoch unter den ehemaligen Kapellänen auf den Bischofsstühlen wie unter den Kanonikern von Goslar auch eine ganze Reihe, die Heinrich IV. treu zur Seite stehen. Die Entschiedensten unter ihnen sind Heinrich von Speyer, Karl von Konstanz, Hermann von Bamberg, Hildolf von Köln⁶⁹). Sie sind

66) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 798 ff.; ferner W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens 1 (1962), 117 ff.

67) Zu den Widerständen gegen Karl von Konstanz vgl. die Regesten zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz, bearb. v. P. LADEWIG u. TH. MÜLLER 1 (1895), nr. 488 ff.; gegen Heinrich von Speyer: MEYER VON KNONAU, Jbb. 2, 483 f.; gegen Hildolf von Köln: Regesten der Erzbischöfe von Köln im MA, h. v. FR. W. OEDIGER 1 (1954/61), nr. 1113; ähnlich gegen Hermann von Bamberg: Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, bearb. v. E. FRH. v. GUTTENBERG 1 (1963), nr. 423 ff.

68) Um Versöhnung mit dem Papst bemühten sich ferner sogleich Uto von Trier, Theoderich von Verdun, Hermann von Metz: es sind, wie aus ihrer Geschichte bekannt, besonders religiös gestimmte Naturen: vgl. A. HAUCK, Kirchengeschichte 3, 798. Von den im Text genannten Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau, Adalbero von Würzburg und Hezilo von Hildesheim ist bereits aus der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Hofkapelle bekannt, daß sie den neuen Reformgedanken besonders aufgeschlossen waren: FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2, 259 ff.

69) Vgl. über sie oben Anm. 67.

durchweg jünger als die vorgenannten und bereits in der Kapelle Heinrichs IV. herangewachsen. Und was vor allem kennzeichnend ist: sie haben nicht nur keine Beziehungen zur Kirchenreform, sondern werden von den Reformern angegriffen. Hermann von Bamberg und Karl von Konstanz werden sogar gegen den Willen des Königs abgesetzt⁷⁰⁾; Heinrich von Speyer und Hildolf von Köln behaupten sich zwar, können dem König aber nur wenig nützen, weil sie in ihrem Bistum keinen Anhang finden⁷¹⁾.

Es bestätigt sich also – nur in anderer Weise – auch hier, daß der Zusammenhang zwischen Hofkapelle und Reichskirche gestört, ja vielfach zerrissen war. Und es ist offensichtlich, daß dabei das Verhältnis zur Kirchenreform eine entscheidende Rolle spielte. Wenn wir sahen, daß die reformfreundlichen Bischöfe, die aus der Kapelle Heinrichs III. kamen, vom König abrückten, während die ihm besonders nahestehenden jüngeren Kapelläne und Bischöfe sich den Widerstand der Reformen zuzogen, so besagt dies, daß sowohl Heinrich IV. selbst wie auch seine Hofkapelle die Beziehungen zur Reform weitgehend verloren haben müssen. Dies schließt nicht aus, daß es unter den Kapellänen noch immer einige vermittelnde Gestalten gab, die sich auch die Verbindung zur Reform offen hielten⁷²⁾, zumal nicht verkannt werden soll, daß es mannigfaltige Spielarten unter den Reformern gab. Entscheidend in unserem Zusammenhang ist aber, daß Heinrich IV. in seiner Kirchenpolitik tatsächlich immer wieder gegen die von seinem Vater aufs genaueste befolgten Forderungen der Reform verstieß⁷³⁾ und daß er dabei auch in seinen Kapellänen bedenkenlose Helfer fand. Es ist wohl nicht zu bezweifeln: Die Kapelle Heinrichs IV. hatte zwar die Formen, aber nicht den Geist der Kapelle Heinrichs III. bewahrt. Sie hatte sich zunächst kaum merklich, aber unaufhaltsam und bestimmend für die Folgezeit von jener abgesetzt, indem sie den Kontakt mit der Reformbewegung preisgab, die um die gleiche Zeit in

70) Vgl. Anm. 56.

71) Heinrich von Speyer hat weder bei den Reformern noch in seinem Bistum in einem guten Ruf gestanden: F. X. REMLING, *Gesch. der Bischöfe zu Speyer 1* (1852), 296 ff.; dazu MEXER VON KNONAU, *Jbb.* 2, 483 f. mit Anm. 54. – Ähnlich war die Lage Hildolfs von Köln, dessen Wahl schon nach dem Schwäbischen Annalisten *clero et populo reclamante* stattfand (MG SS 5, 280) und der darauf nach Lambert zu denen gehörte, die dauernd in der Umgebung des Königs weilten und nach deren Rat dieser alles tat (Ann., ed. HOLDER-EGGER, S. 263). Er hat nach Ausweis seiner Regesten sich mehr um die Belange des Hofes als seiner Kirche gekümmert. Bezeichnend auch, daß man am Dom sein Andenken nicht begangen hat: *Gesch. des Erzbistums Köln 1*, bearb. v. W. NEUSS u. FR. W. OEDIGER (1964), S. 203.

72) Zu ihnen wird man den seit Dez. 1071 am Hofe nachweisbaren Notar u. späteren Propst von Aachen Gottschalk rechnen dürfen, der zuletzt wahrscheinlich Mönch in Klängenmünster wurde und zugleich ein bedeutender Sequenzendichter war; vgl. C. ERDMANN u. D. V. GLADISS, *Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV.*, DA 3 (1939), 115 ff. u. unten Anm. 116.

73) Man denke nur an die Art und Weise, wie er z. B. die Bischofserhebungen in Konstanz (1070) und in Köln (1076) vornahm! Weitere Beispiele: FLECKENSTEIN, *Heinrich IV. und der deutsche Episkopat*, S. 228 ff.; dazu R. SCHIEFFER, *Die Romreise deutscher Bischöfe* (wie Anm. 21), S. 170 f.

der Reichskirche weiter um sich griff⁷⁴). So war die Folge, wie wir bereits sahen, daß die alte Einheit der Kapelle mit der Reichskirche verloren ging. Wenn es bis dahin als Regel hatte gelten können, daß die ehemaligen Kapelläne auf den Bischofsstühlen verlässliche Anhänger des Königs blieben, die seine Verbindung mit der Reichskirche verstärkten, so war seit 1077/78 offenbar, daß diese Verbindung gestört, der alte Zusammenhang nicht mehr wirksam war. Die Zugehörigkeit zur Hofkapelle verlor plötzlich ihre bindende Kraft, und selbst wenn sie an der einen oder anderen Kirche noch wirkte und einzelne Kapellan-Bischöfe sich an der Seite des Königs hielten, nützte dies nichts mehr, wenn sich die Kirchen gegen sie stellten. So nimmt es nicht wunder, daß in den folgenden Jahren überhaupt keine Kapelläne auf Bischofsstühle erhoben wurden⁷⁵). Man sieht: die Hofkapelle erfüllte plötzlich eine ihrer wesentlichen Funktionen nicht mehr; sie hörte auf, ein Bindeglied zwischen König und Reichskirche zu sein.

Dies bedeutet, daß sie sich in der Zeit der schärfsten Auseinandersetzungen ganz auf ihre höfischen Funktionen zurückzog. Die Wandlung war so stark, daß sie die Substanz der Kapelle berührte und nicht ohne Erschütterung vor sich ging. Zunächst fiel sofort bei dem großen Umschlag von 1076 der Kanzler Adalbero aus: Er ging ebenso wie sein Vorgänger Pibo von Toul zum Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden über⁷⁶). Dem Kanzler folgte der Erzkanzler, Erzbischof Siegfried von Mainz, der seitdem als Erzkanzler König Rudolfs fungierte⁷⁷), während Heinrich IV. darauf verzichtete, einen Nachfolger für ihn zu bestimmen. Dagegen konnte er auf die Dauer nicht auf einen Kanzler verzichten. Er wählte dafür jedoch nicht, wie bisher üblich, einen seiner erfahrenen Kapelläne, sondern einen Bischof, der an seiner Seite geblieben war: Gebhard von Prag, den Bruder des Herzogs Wratislav von Böhmen⁷⁸). Gebhard hat dieses Amt seit dem Juni 1077 sieben Jahre lang bekleidet und Heinrichs Urkunden ohne Erwähnung eines Erzkanzlers allein unter seinem Namen rekonoziiert.

74) Vgl. G. TELLENBACH, *Libertas*, S. 109 ff., ferner K. HALLINGER, *Gorze-Kluny* (*Studia Anselmiana* 22/23, 1950), *passim*.

75) S. oben Anm. 62.

76) Letzte Rekonozition Adalberos: DHIV 284 v. 1076 Mai 23. Adalbero war Kanoniker in Metz (Lamperti Ann., ed. HOLDER-EGGER, S. 111). Zu seinem Übergang zum Gegenkönig Rudolf: MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 3, S. 205 f.; Pibo von Toul: ebda. 2, S. 660 f.

77) Vgl. Lamperti Ann. ad 1076, ed. HOLDER-EGGER, S. 274; dazu: G. SCHMIDT, *Erzbischof Siegfried I. von Mainz* (*Diss. Königsberg* 1917), S. 70 F.; zur Person Siegfrieds: H. BÜTTNER, *Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jh.*, *Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch.* 1 (1949), S. 49 ff. u. H. THOMAS, *Erzbischof Siegfried I. von Mainz u. die Tradition seiner Kirche* (wie Anm. 21), S. 368 ff.

78) *Gebehardus Pragensis episcopus et cancellarius* rekonoziiert zum erstenmal DHIV 295 v 1077 Juni; zu seiner Person vgl. H. HOFFMANN, *Böhmen und das Deutsche Reich im hohen MA*, *Jb. für die Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands* 18 (1969), S. 55 f.

In dieser Zeit, in der – wie erwähnt – kein einziger Kapellan zum Bischof aufstieg, trat eine spürbare Schrumpfung der Kapelle ein. Wir hören nur von wenigen Kapellänen⁷⁹⁾ und können dazu mehrere Notare ermitteln, die freilich, wie meist, namenlos bleiben. Unter den Kapellänen dieser Zeit ragen der Propst des Marienstiftes in Aachen, Bernhard⁸⁰⁾, und sein Nachfolger Gottschalk hervor. Gottschalk, der nach den Untersuchungen von Erdmann und von Gladiss⁸¹⁾ von 1071 bis 1084 als Notar nachweisbar ist, hat sich in der Folgezeit vor allem als Verfasser von Briefen Heinrichs IV. hervorgetan. Er ist 1098 sogar als *cappellarius*, d. h. als Leiter der Hofkapelle, bezeugt⁸²⁾. Gleichwohl ist er so wenig wie sein Vorgänger Bernhard Bischof geworden. Dies ist für die Kapelle der achtziger und frühen neunziger Jahre ebenso kennzeichnend wie die Tatsache, daß sich das Schwergewicht innerhalb der Kapelle jetzt stärker als zuvor auf die Kanzlei verlagerte. Es hat deshalb gute Gründe, wenn Bernhard Schmeidler in seinem bekannten Buch über »Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit« von 1927 ausschließlich Notare behandelt hat⁸³⁾. Daß er dabei, wie die Kritik herausgestellt hat⁸⁴⁾, über das Ziel hinausgeschossen ist, kann hier auf sich beruhen: Heinrich IV. hatte ganz gewiß seine wichtigsten Helfer nicht nur unter den Notaren, aber richtig bleibt auf jeden Fall, daß die Kanzlei, obwohl noch immer ein Teil der Hofkapelle, doch ihr zentraler und wichtigster Teil geworden ist. So ist bezeichnend, daß im Unterschied zur Kapelle Heinrichs III. jetzt die bedeutenderen Kapelläne mit der Kanzlei zusammenhängen und daß der Kanzler eine höhere Stellung

79) Die Urkunden nennen nach 1077 als Kapelläne nur Wecelo und Bernward (DHIV 338 v. 1081 Juli 20) und i. J. 1085 (Juni 1) als Intervenient mit dem Kanzler Hermann den Kapellan Johannes (DHIV 373), vielleicht identisch mit dem schon in D 257 v. 1073 Jan. 2 genannten Kapellan Johannes, hier als Propst von Treviso bezeugt. Dann folgen nach langem Abstand i. J. 1091 der Propst von Aachen Bernard, ferner Gumpold und Gottschalk als Kapelläne (DHIV 423 v. 1091 Mai 23 – über Gottschalk s. unten Anm. 80 u. 85). Von ihnen allen ist bezeichnenderweise nur Wecelo zum Bischof erhoben worden. – Außer den Genannten sind uns aus der chronikalischen Überlieferung aus dieser Zeit noch Berthold und Otbert als Kapelläne bekannt; beide sind, wie Wecelo, wieder Bischöfe geworden, und zwar Berthold 1085 in Salzburg (Annalium Ratisbonensium fragmentum in: Ann. Altah. maiores, ed. L. B. v. OEFELE, SS rer. Germ. 1891, S. 90) u. Obert 1092 in Lüttich (Chron. S. Laurentii Leod., MG SS 8, 277). Über die Kapelläne der letzten Zeit s. unten im Text.

80) DHIV 423 (s. Anm. 79); dazu E. MEUTHEN, Die Aachener Pröpste bis zum Ende der Stauferzeit, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 78 (1967), S. 22.

81) C. ERDMANN u. D. v. GLADISS, Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV. (wie Anm. 72), S. 115 ff.; als Propst von St. Marien in Aachen: MEUTHEN, Die Aachener Pröpste, a. a. O. S. 23 ff.

82) DHIV 458 v. 1098 Febr. 10.

83) B. SCHMEIDLER, Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927).

84) Am wichtigsten S. HELLMANN, Die Vita Heinrichs IV. und die kaiserliche Kanzlei, HVjS 28 (1934), 273 ff., Neudr. in dess. Ausgew. Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgesch. des MAs., hg. v. H. BEUMANN (1961), S. 231 ff.

innehat als der oberste Kapellan⁸⁵⁾. Es ist dies eine Verschiebung, in der sich auf eine höchst charakteristische Weise der entscheidende Wandel der Herrschaft Heinrichs IV. widerspiegelt: die religiösen Funktionen treten unverkennbar zurück, und die Bedingungen der geistigen Auseinandersetzung, der Propaganda und der Selbstverteidigung bestimmen die Aufgaben und damit zugleich die Gestalt der Hofkapelle, vor allem eben ihre Konzentrierung auf die Kanzlei.

Seit dem Jahre 1084 mehren sich dann die Zeichen, daß es Heinrich IV. gelang, seine Stellung gegenüber der Reichskirche wieder zunehmend zu festigen: die Zahl der Bischöfe, die sich hinter ihn stellten, nahm spürbar zu⁸⁶⁾, und gleichzeitig zeichnete sich in der Hofkapelle gleichsam eine Normalisierung ab.

Die Spannungen innerhalb der Kirche waren freilich so groß, die Spaltung so tief, daß sie nicht mit einem Schlage abzubauen und zu überbrücken waren. So können wir denn auch beobachten, wie Heinrichs Bemühungen um eine Konsolidierung seines Verhältnisses zur Reichskirche nur allmählich und schrittweise vorangingen.

Ein erster wesentlicher Schritt zur Festigung war 1084 mit der Erhebung Wezelos von Mainz⁸⁷⁾ getan, der als der vornehmste unter den deutschen Bischöfen den alten Königsgegner Siegfried von Mainz ersetzte. Wichtig ist zunächst die Person: ein bewährter Anhänger des Königs, der aus seinem Domstift Halberstadt vertrieben⁸⁸⁾, von Heinrich mit der Propstei des Marienstiftes in Aachen belohnt worden war⁸⁹⁾, zugleich ein hervorragender Gelehrter⁹⁰⁾, der im ganzen Reich hohes Ansehen genoß und nun zum Haupt der kaiserlichen Partei aufstieg. Nicht weniger wichtig ist, daß er vom König im Einklang mit Klerus und Volk von Mainz erhoben war⁹¹⁾

85) Ganz deutlich zeigt sich dies unter dem Kanzler Gebhard von Prag, der von 1077 bis 1084 das Kanzleramt als Bischof versah. Wenn dies auch eine Ausnahme blieb und die Nachfolger Gebhards wieder ohne die bischöfliche Würde als Kanzler fungierten, so heben sie sich doch weiterhin vom *cappellarius* als dem Leiter der Hofkapelle ab, was man am besten daran sieht, daß die Kanzler ausnahmslos Bischöfe werden, die Kapellare wie Gottschalk jedoch nicht. Mit den Kanzlern Heinrichs seit Gebhard von Prag (Hermann v. Köln, Humbert v. Hamburg-Bremen, Otto v. Bamberg, Erlung v. Würzburg) beginnt bereits der Aufstieg des Kanzleramtes, der dann unter Heinrich V. mit Adalbert von Saarbrücken (nach den Hildesheimer Annalen: *omnium cancellariorum, qui ante eum fuerant, in aula regis celeberrimus*, SS. rer. Germ., S. 62) ganz offenkundig wird. — Symptomatisch im übrigen auch, daß der langjährige Notar Gottschalk sich auch noch als *cappellarius* an der Abfassung von Diplomen und Briefen des Kaisers beteiligt hat: s. unten Anm. 116.

86) S. unten Anm. 98.

87) BÖHMER-WILL, Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe 1 (1877), S. 217; zu seiner Person: H. BÜTTNER, Das Erzstift Mainz u. die Klosterreform im 11. Jh., Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 1 (1949), 52 ff.

88) Vgl. R. MEIER, Die Domkapitel zu Goslar u. Halberstadt (wie Anm. 16) S. 352 f.

89) E. MEUTHEN, Die Aachener Pröpste (wie Anm. 80), S. 21f.

90) Bonizo von Sutri nennt ihn unter den *regni philosophi*, die Liemar von Bremen 1080 nach Rom begleiteten: MG Libelli de lite 1, 616.

91) S. Anm. 87.

und daß er an seiner Metropole mit seiner Wirksamkeit für die Politik Heinrichs IV. die Sorge für die klösterliche Reform verband⁹²⁾.

Der Erhebung Wezelos folgen weitere, die Heinrichs Sache ebenfalls förderlich waren: noch im Jahre 1084 Erpo von Münster⁹³⁾ und Heinrich von Paderborn⁹⁴⁾, 1085 Winither von Worms, ein vornehmer, in seiner Reformgesinnung Wezelo von Mainz verwandter Mann⁹⁵⁾, und Meginhard (II.) von Würzburg⁹⁶⁾, der berühmte Domscholaster von Bamberg, der wie Wezelo als *philosophus regni* zu den führenden Köpfen der kaiserlichen Partei gehörte. Deren Anziehungskraft nahm plötzlich spürbar zu, so daß sogar alte Gegner wie Bischof Udo von Hildesheim zu Heinrich übergingen⁹⁷⁾. So wuchs sein Anhang seit der Mitte der achtziger Jahre bedeutend, und auf der großen Synode zu Mainz vom Jahre 1085, auf der er sich nun auch an die Spitze der Friedensbewegung stellte, konnte er schon fast wieder so viele Bischöfe um sich versammeln wie 1076 in Worms⁹⁸⁾. Heinrich IV. konnte sich sagen, daß er zumindest den größten Teil der Reichskirche wieder für sich gewonnen hatte.

Er verkannte freilich, so scheint es, auch jetzt noch seine Möglichkeiten, wenn er – und mit ihm wohl ein großer Teil der Bischöfe – glaubte, er sei nun so weit, daß er die Spaltung der Kirche gleichsam mit einem Kraftakt überwinden könne. So erscheint es fast wie ein Rückfall in seine frühere Praxis der Bischofserhebung, wenn der Kaiser auf der Synode von Mainz pauschal alle antikaiserlichen Bischöfe absetzen ließ und sie sofort durch Männer seines Vertrauens ersetzte⁹⁹⁾. Aber die neuen Bischöfe konnten die alten nicht auf die Dauer verdrängen. Wenn es zuvor schon in Augsburg, Konstanz, Minden, Paderborn und Worms kaiserliche Gegenbischöfe gegeben hatte, so war das Ergebnis der Mainzer Aktion nur, daß jetzt in Magdeburg, Salzburg, Passau, Metz, Halberstadt, Merseburg und Meißen noch neue hinzukamen¹⁰⁰⁾. Es war klar, daß auf diese Weise weder der Kirche noch der kaiserlichen Sache zu helfen war. Der Kaiser und seine Berater haben sich dieser Einsicht offenbar nicht verschlossen; denn es ist deutlich, daß sie daraus Konsequenzen zogen. Heinrich gab jedenfalls die Politik von Mainz wieder auf; er trat 1088 in Verhandlungen mit seinen alten Gegnern und

92) Vgl. BÜTTNER, Das Erzstift Mainz (wie Anm. 87), S. 53 f.

93) MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 582.

94) MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 583.

95) MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 42; dazu BÜTTNER, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform (wie Anm. 87), S. 54.

96) A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg 1 (Germania sacra, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte, NF 1, 1962), S. 117 ff.

97) MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 12 f.

98) Anwesend waren die drei rheinischen Erzbischöfe, 16 Bischöfe u. die Vertreter vier weiterer Bischöfe, d. h.: einer weniger als auf dem Wormser Reichstag von 1076; vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 21 f.

99) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 845 f.

100) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 51 ff.

vermochte auch mehrere von ihnen, vor allem die sächsischen Bischöfe Hartwig von Magdeburg, Werner von Merseburg und Gunther von Naumburg, auf seine Seite zu ziehen¹⁰¹). Um sie zu gewinnen, gab er jetzt sogar seine eigenen Gegenkandidaten in Magdeburg, Merseburg und Naumburg wieder preis. Und gleichzeitig verzichtete er darauf, den Bischofskirchen seine Kandidaten einfach aufzuzwingen¹⁰²), wenn er andererseits auch darauf bedacht blieb, daß diese seine Rechte respektierten¹⁰³). Er nahm damit im Grunde die Politik wieder auf, die er bereits seit der Erhebung Wezelos von Mainz in den Jahren 1084 und 1085 praktiziert hatte – eine Politik des stärkeren Entgegenkommens, die vor allem auch der Forderung nach kanonischer Wahl der Bischöfe Rechnung trug. So ist bezeichnend, daß z. B. auch der Verfasser des kaiserfreundlichen *Liber de unitate ecclesiae conservanda* die *electio cleri et populi* der kaiserlichen Bischöfe betont¹⁰⁴). Tatsächlich erfahren wir bei einer ganzen Reihe der folgenden Bischofserhebungen, daß sie der Wahl durch Klerus und Volk entsprachen: so 1089 bei Richer von Verdun¹⁰⁵) und Thietmar von Halberstadt¹⁰⁶), 1093 bei Walcher von Cambrai¹⁰⁷) und Wido von Osnabrück¹⁰⁸), 1097 bei Albin von Merseburg¹⁰⁹) usf.: bei anderen¹¹⁰) ist zwar nur in der herkömmlichen Weise von einer Einsetzung oder Nachfolge die Rede, doch darf man aus der Tatsache, daß sie in ihren Bischofsstädten i. a. bereitwillige Aufnahme fanden, schließen, daß sich der Kaiser bei ihrer Nominierung in Übereinstimmung mit ihren Kirchen oder doch mit einem Großteil ihrer Kanoniker und Gläubigen befand.

Heinrich gelang es freilich nicht, sich in allen Kirchen durchzusetzen und das Schisma zu überwinden. Aber er kam in den neunziger Jahren doch Schritt um Schritt voran, und dazu haben die Bischöfe, die er erhob, nicht wenig beigetragen. Männer wie Sigewin und Hermann (III.) von Köln, Otto von Bamberg und Erlung von

101) MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 213 f.

102) Dem entspricht es, daß Fälle wie 1065 in Worms oder 1067 in Speyer sich jetzt nicht mehr wiederholen.

103) Unter Hinweis auf die Verletzung seiner kaiserlichen Rechte wies Heinrich IV. i. J. 1090 den von der Naumburger Geistlichkeit ohne seine Mitwirkung zum Bischof erwählten Abt Friedrich von Goseck zurück. Er entschädigte Friedrich mit der erledigten Abtei Hersfeld und lenkte die Bischofswahl auf Walram: Chron. Gozecense, MG SS 10, 149; dazu W. SCHLESINGER, Kirchengesch. Sachsens 1, 132 f.

104) *Liber de unitate ecclesiae conservanda* II, 28, rec. W. SCHWENKENBECHER, SS. rer. Germ. (1883), S. 97.

105) MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 250.

106) MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 262.

107) MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 410.

108) MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 415.

109) MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 3.

110) Z. B. Erpo von Münster (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 582) und Heinrich von Paderborn (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 583) oder Emehard von Würzburg (WENDEHORST, Bistum Würzburg 1, 120) u. a.

Würzburg haben nicht nur alle in ihren Bistümern Fuß gefaßt, sie zeichnen sich auch dadurch aus, daß sie, wie Wezelo von Mainz, zumeist auch bei ihren Gegnern Anerkennung und Achtung fanden und sogar als Reformers wirksam wurden¹¹¹). Man kann sagen, daß der deutsche Episkopat, der unter dem jungen Heinrich durch eine Reihe wenig überzeugender Gestalten sicher abgesunken war, sich mit ihnen wieder auf eine höhere Stufe erhob. Und mit ihnen verstärkte sich auch wieder der Rückhalt, den die Reichskirche dem Herrscher bot.

Es ist nun interessant, daß diese Festigung der königlichen Position in der Reichskirche von einer entsprechenden Wandlung in der Hofkapelle begleitet war. Den Anfang macht auch hier die Erhebung Wezelos, des neuen Erzbischofs von Mainz, der 1084 sofort nach seinem Amtsantritt die unterbrochene Beziehung zur Kanzlei aufnahm und nun wieder als Erzkanzler fungierte¹¹²). Gleichzeitig damit trat der alte Kanzler, Bischof Gebhard von Prag, ab, um dem Hofgeistlichen Hermann als Kanzler Platz zu machen¹¹³). Dieser Kanzler wird 1089 Erzbischof von Köln¹¹⁴). Und mit ihm steigen nun auch wieder weitere Kapelläne und vor allem die folgenden Kanzler zu Bischöfen auf¹¹⁵) – freilich ist nicht zu übersehen, daß die Relation sich verschoben hat: sowohl im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kapelläne wie im Verhältnis zur Zahl der zu erhebenden Bischöfe sind diejenigen Mitglieder der Kapelle, die Bischöfe wurden, nur noch ein Bruchteil derer, die etwa unter Heinrich III. Bistümer erhielten. Das heißt zugleich, daß die Zusammensetzung der Kapelle sich verändert und die Hofkapelle nicht einfach ihre alte Gestalt zurückgewinnt. Vor allem bleibt ihr Schwergewicht in der Kanzlei, weshalb der Kanzler auch die beherrschende Figur bleibt, ja in Zukunft sogar noch an Bedeutung gewinnt, während unter den Kapellä-

111) Zu Sigewin und Hermann: Gesch. des Erzbistums Köln Bd. 1, hg. v. W. NEUSS u. FR. W. OEDIGER (1964), S. 203f.; zu Otto von Bamberg: G. JURITSCH, Gesch. des Bischofs Otto von Bamberg, des Pommernapostels (1889), passim; zu Erlung: WENDEHORST, Bistum Würzburg 1, 126 ff.

112) Zum erstenmal in DHIV 369 v. 1084 Okt. 4.

113) Seit DHIV 373 v. 1085 Juni 1 rekognosziert der Kanzler Hermann *vice Wezelonis archicancellarii*.

114) FR. W. OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im MA 1 (1954/61), nr. 1195 u. 1196.

115) Als Kapelläne, die Bischöfe wurden, kennen wir aus der Spätzeit Heinrichs Otbert (Chron. S. Laurentii Leod., MG SS 8, 277: *cum invenisset regem in Italia, apud eum se in eius curia cum ceteris capellanis contulit*), Gumpold (DHIV 423) und den vornehmen Konrad (Vita Chuonradi archiepiscopi c. 3, MG SS 11, 64: *in curiam imperatoris se contulit, serviens ei iure et officio capellani*), und zwar wurde Otbert 1091 Bischof in Lüttich, Gumpold wahrscheinlich 1096 in Treviso (G. SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern, 1913, S. 61) und Konrad 1106 in Salzburg. Von den deutschen Kanzlern wurde Humbert 1101 Erzbischof von Bremen, Otto 1102 Bischof von Bamberg und Erlung 1105 Bischof von Würzburg.

nen die schriftkundigen Praktiker überwiegen¹¹⁶⁾ und die Angehörigen der großen Familien, die vormals das Gros der Kapelläne stellten, immer seltener werden. Damit hängt zusammen, daß auch die Basis der Pfründen, die den Kapellänen zur Verfügung stehen, enger wird. Es wird kennzeichnend, daß die wichtigsten und sichersten dieser Pfründen nunmehr zu den Stiftskirchen gehören, die bald als *capellae regales* oder als *imperii capellae speciales* bezeichnet werden: St. Marien in Aachen, St. Servatius in Maastricht, St. Adalbert in Kaiserswerth u. a.¹¹⁷⁾, während St. Simon und Juda in Goslar dem Kaiser allerdings weiterhin entzogen bleibt. Damit zeichnet sich auch in den Grundlagen der Hofkapelle nicht nur eine Verengung, sondern zugleich eine Verfestigung ab. Wie in der Reichskirche, so hat Heinrich auch in seiner Hofkapelle dem Königtum Boden, der schon verloren schien, wieder zurückgewonnen und einen neuen Weg in die Zukunft aufgetan.

Diesen Erfolg hat auch die Empörung Heinrichs V. nicht mehr rückgängig gemacht, obwohl sie der Herrschaft des alten Kaisers zuletzt den Boden entzog. Es kann hier auf sich beruhen, welche Gründe den kalt rechnenden Kaisersohn bewogen, sich gegen seinen Vater zu erheben; auch die Erhebung selbst, die einer eigenen Untersuchung bedürfte¹¹⁸⁾, soll uns nicht mehr beschäftigen. Entscheidend ist, daß Heinrich V. nach dem Tod seines Vaters die Hofkapelle ganz in dessen Sinn weiterführte¹¹⁹⁾ und daß er auch gegenüber der Reichskirche in dessen Position eingetreten ist. Er hat sie allerdings noch verbessert, da er, frei von den Fesseln des Bannes, auch dessen Gegner auf seine Seite ziehen konnte. Heinrich V. hat damit das Erbe seines

¹¹⁶⁾ Da der Großteil der Kapelläne jetzt nicht mehr zur Bischofswürde aufsteigt, entziehen sich die einzelnen Gestalten allerdings in höherem Maße als zuvor unserer Kenntnis. Sie bleiben z. T. überhaupt ungreifbar. Einige wie der Kapellan Bernward (DHIV 338) oder der Kapellan Johannes (DHIV 373) werden nur ein einziges oder zwei Mal erwähnt; dann tauchen sie unter. Selbst so hervorragende Mitglieder der Kapelle wie der Propst Bernhard von St. Marien in Aachen (DHIV 423) und sein Nachfolger Gottschalk, der 1098 sogar als *cappellarius* bezeugt ist (DHIV 458), haben keinen Bischofsstuhl erlangt. Es ist, wie bereits oben Anm. 85 betont, bezeichnend, daß Gottschalk nach langjähriger Tätigkeit als Notar an die Spitze der Hofkapelle trat und daß er dabei vor allem als Verfasser von Urkunden und Briefen Heinrichs IV. bedeutsam blieb. Über ihn grundlegend: C. ERDMANN u. D. v. GLADISS, Gottschalk von Aachen (wie Anm. 72), S. 115 ff.; einschränkend: F.-J. SCHMALE, Fiktionen im Codex Udalrici, Zs. f. bayer. Landesgesch. 20 (1957), 437 ff.; dagegen P. CLASSEN, Heinrichs IV. Briefe im Codex Udalrici, DA 20 (1964), 126 f.; zusammenfassend: E. MEUTHEN, Die Aachener Pröpste (wie Anm. 80), S. 23 ff.

¹¹⁷⁾ Dazu J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 1 (1861, Neudr. 1961), 363 ff.; zum Begriff der *imperii capella specialis* s. auch H. W. KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle u. Domkapitel (wie Anm. 16), S. 147 ff. bzw. (Neudr.) S. 54 ff.

¹¹⁸⁾ Vorgänge und Motive: A. WAAS, Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers (1967), S. 7 ff.

¹¹⁹⁾ Vgl. F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1965), S. 3 ff.

Vaters übernommen und zugleich das Schisma, mit dem Heinrich IV. nicht fertig geworden war, überbrückt. Selbst diese Überbrückung beruhte jedoch noch auf den Voraussetzungen, die Heinrich IV. zurückgewonnen und gesichert hatte.

Man darf wohl sagen, daß ihre Sicherung neben der Förderung der Ministerialität¹²⁰⁾ den Hauptertrag seiner Herrschaft bildet. Wenn wir darum feststellten, daß in der Krise des Investiturstreites der alte Zusammenhang zwischen Hofkapelle und Reichskirche nach 1077 verlorenging, so ist das wesentlichere Faktum, daß es Heinrich IV. darauf seit der Mitte der achtziger Jahre wieder gelang, das gestörte Verhältnis zur Reichskirche allmählich zu bereinigen und damit zugleich seine Hofkapelle wieder in die Reichskirche einzufügen – freilich auf schmalerer Basis und in gewandelter Gestalt. Indem der König damit den gewandelten Bedingungen seiner Zeit, der Kirche und des Königtums Rechnung trug, öffnete er seine Hofkapelle wieder zur Reichskirche und rettete damit ein Kernstück seiner Herrschaft für die Folgezeit.

Nachtrag:

Während der Drucklegung erschien CH. SCHNEIDER, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. (Münsterische Mittelalter-Schriften Band 9, 1972). Das Buch konnte im vorliegenden Aufsatz nicht mehr berücksichtigt werden. Da beide Arbeiten indessen von grundverschiedenen Voraussetzungen ausgehen und sich kaum berühren, werden die Beobachtungen und Ergebnisse dieses Aufsatzes dadurch nicht tangiert.

120) Dazu grundlegend: K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der MGH 10/1, 1950), bes. S. 74 ff.